

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 17. Juni 2021

Stellungnahme zur Revision Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie und rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Vom 11. März 2021 bis zum 18. Juni 2021 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Revision bei diversen Punkten nicht einverstanden. Gewisse vorgeschlagene Änderungen bewirken klare Fehlanreize. Für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft müssen Abfälle in erster Linie vermieden oder stofflich bzw. stofflich-thermisch verwertet werden. Wird die Deponierung bzw. Abfallverbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) durch implizite Grenzwerterhöhungen attraktiver, ist dies sicher nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Eine Erleichterung gegenüber anderen Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen ist folglich zu vermeiden.

Auch der Vorschlag, den KVA die Möglichkeit einzuräumen, ihre Kapazitäten zu erweitern, sofern sie CO2 abscheiden, wirkt kontraproduktiv. Am direktesten lassen sich CO2-Emissionen bei der Abfallverbrennung dadurch reduzieren, indem Wertstoffe recycelt oder anderweitig verwertet werden. Entsprechend verzerren solche Rahmenbedingungen die Anreize zu Ungunsten der Ökologie und den privaten Unternehmen und sind nicht vereinbar mit der Etablierung einer effizienten Kreislaufwirtschaft sowie der Erreichung der Klimaziele der Schweiz. Sie müssen korrigiert bzw. sicher nicht noch ausgeweitet werden.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Einige der vom UVEK vorgeschlagenen Änderungen stehen aus unserer Sicht sowohl einer erfolgreichen Klimapolitik, aber auch der Etablierung einer effizienten Kreislaufwirtschaft entgegen. Jegliche Anreize für den Ausbau von Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), wo es sinnvollere oder effizientere Wege für die Entsorgung gibt, haben insgesamt negative Folgen auf Umwelt und das Klima. Es gilt die Abfallmenge zu reduzieren, und die anfallenden Abfälle optimal zu nutzen.

2. Stellungnahme zu den konkreten Anpassungsvorschlägen

<i>Entwurf UVEK</i>	<i>Vorschlag IGEB</i>
<p>Neuer Buchstabe f in Art. 4</p> <p><i>Art. 4 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>1 Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:</p> <p>f. die Massnahmen zur Nutzung des Energiegehalts der Abfälle aus deren thermischer Behandlung.</p>	<p>Zusätzliche Änderung in Art. 4 Abs. 2:</p> <p>2 Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c–f genannten Bereichen zusammen und legen dafür, wo es sinnvoll ist, nötigenfalls kantonsübergreifende Planungsregionen fest.</p>

Die Ergänzung mit Bst. f finden wir sinnvoll. Damit Abfälle jedoch optimal energetisch genutzt werden können, sind auch Zementwerke in den Abfallplanungen zu berücksichtigen. Dies bedingt eine unter den Kantonen abgestimmte, gesamtheitliche Abfallplanungen, und zwar nicht nur, wo es technisch notwendig ist, sondern auch wo es ökologisch sinnvoll ist.

<i>Entwurf UVEK</i>	<i>Vorschlag IGEB</i>
<p><i>Art. 31 Einleitungssatz und Bst. c</i></p> <p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <p>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird. Die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</p>	Art. 31 Bst c ist zu streichen.

Im Sinne einer möglichst effizienten Kreislaufwirtschaft gilt es, Abfälle optimal zu nutzen, sei es primär durch eine Rückführung in stoffliche oder stofflich-energetische Kreisläufe, respektive einer möglichst effizienten thermischen Verwertung. Dies unter Berücksichtigung aller möglicher Effekte, sei es auf Umwelt oder das Klima. Vor diesem Hintergrund scheint uns ein Ausbau von KVA-Kapazitäten ein wenig geeignetes Instrument einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft. Ziel muss in erster Linie eine Verringerung der Abfallmenge und die Optimierung der Verwertung sein.

Die Abscheidung von CO₂ ist für schwer vermeidbare Emissionen sicherlich ein geeignetes Mittel für die Erreichung von «Netto-Null». Bei der Abfallentsorgung gibt es aber direktere Ansätze, CO₂-Emissionen zu vermeiden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung fallen jegliche Anreize weg, die anfallenden Abfallmengen optimal zu verwerten oder gar zu reduzieren. Eine Anrechnung an die Energienutzung blockiert somit langfristig nicht nur eine erfolgreiche Kreislaufpolitik, sondern packt das Problem der Emissionen auch von der falschen Seite an, denn: in erster Linie verringert man CO₂ bei den KVA durch Reduktion der Abfallmenge.

<i>Entwurf UVEK</i>	<i>Vorschlag IGEB</i>
<i>Änderung von TOC zu TOC400 für die Messung von Organika in Feststoff ausser in Anhang 4</i>	<i>Anhang 4 ebenfalls zu TOC400 ändern, oder TOC überall beibehalten.</i>

Die vorgeschlagene Änderung von TOC zu TOC400 in der VVEA bedeutet faktisch eine Erhöhung des Grenzwertes bei Entsorgungswegen wie der Ablagerung. Diese Änderung führt dazu, dass mehr Verschmutzung abgelagert werden, d.h. dass die Menge von Organika in Materialentnahmestellen und Deponien zunimmt. Dies, obwohl diese Verbindungen technisch zerstörbar wären und zu Lasten von nachfolgenden Generationen und im Widerspruch zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.

Durch den gleichzeitigen Ausschluss der Zementwerke in Anhang 4 wird zusätzlich ein Entsorgungsweg, welcher die Abfälle stofflich-thermisch verwertet, also keine deponierenden Schlacken anfallen und somit ein wichtiger Teil einer Kreislaufwirtschaft ist, unnötig erschwert, indem vom Abfallinhaber zusätzliche Analysen verlangt werden. Bei der TOC-Messung werden zusätzlich elementarer Kohlenstoff wie Kohle und Russ miterfasst, die unlöslich und nicht flüchtig sind. Diese stellen im Zementwerk kein Problem dar, da sie rückstandslos verbrannt werden. Somit könnte man Abfälle, bei denen der TOC400 gemessen wurde, auch ohne Probleme im Zementwerk entsorgen. Insofern ist eine Ungleichbehandlung dieses Entsorgungsweges nicht zu rechtfertigen.

Wir beantragen daher, eine einheitliche Praxis für alle Entsorgungswege. Sei dies die bisher übliche TOC-Messung oder die neue TOC400-Messung als Standardmessung für Organika in der VVEA.

Entwurf UVEK	Vorschlag IGEB
<p><i>Ziffer 3.3 erster Satz</i></p> <p>Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 3 μg TEQ pro kg.</p>	
<p><i>Ziffer 4.2 erster Satz</i></p> <p>Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 3 μg TEQ pro kg.</p>	

Eine Erhöhung des Grenzwertes für Dioxin und damit die Förderung von erhöhten Mengen von Abfällen, die in KVAs entsorgt werden, sehen wir als problematisch an. Die Deponierung von hochgiftigen Abfallrückständen aus der KVA durch Grenzwerterhöhungen zu fördern, ist sicher nicht im Sinn der Bevölkerung und der Umwelt. Auch hier erscheint uns eine Reduktion der Abfallmenge, welche gesamt in den KVA entsorgt werden der bessere Ansatzpunkt, die gesamte Fracht an Dioxinen und Furanen zu verringern. Dieser Stoffstrom ist so weit wie möglich zu begrenzen und sollte keinesfalls gefördert werden. Dies ebenfalls im Sinne einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft.

3. Weitere Änderungen vorgeschlagen von der IGEB

Vorschlag IGEB	Begründung
<p>Art. 24 Abs 1 letzten Satz streichen: Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden.</p>	<p>Abfälle sollen optimal verwertet werden. In Zementwerken werden Abfälle mit hohem Energiegehalt, wie Plastikabfälle, stofflich-thermisch verwertet, es fallen keine zu deponierenden Schlacken an. Eine Verwertung in Zementwerken ist somit in Hinblick auf eine unnötige Kapazitätserhöhung von KVA sinnvoll und vermindert ebenso unnötige Kostensteigerung zu Lasten der Gebührenzahler.</p> <p>So wie sich der Art. 24 heute darstellt, ist er eine Marktverzerrung zugunsten von staatlichen Unternehmungen.</p>

Vorschlag IGEB	Begründung
----------------	------------

Art. 51 Phosphorreiche Abfälle Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor nach Artikel 15 gilt ab dem 1. Januar 2031 .	Sinnvolle und umfassende Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor dürften am 1.1.2026 noch nicht marktreif sein. Die ARAs stehen unter grossem Druck, Verträge für die konforme Entsorgung ihres Klärschlamm abzuschliessen. Entsprechend schlagen wir eine Verlängerung dieser Frist vor.
---	--

Vorschlag IGEB	Begründung
Neue Ziffer in Anh 4. Anh.4. Abs. 1 1.6 Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz. Zf. 1.6 mit den Klinkergrenzwerten wird zu Zf. 1.7.	Es gibt keinen Grund, diese sinnvolle Verwertung von Holzaschen bei der Zementherstellung nicht zu erlauben.

Vorschlag IGEB	Begründung
Anh.4 Abs.2 Zf. e Klärschlamm aus zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Tier- und Knochenmehl unter Berücksichtigung des Artikels 15 .	Diese Änderung würde es erlauben, importierten Klärschlamm oder importiertes Tier- und Knochenmehl aus Ländern, die kein Phosphorrecyclingpflicht haben, zu verwerten. Bis-her sind ähnliche Vorschriften nur in Deutschland vorgesehen. In Deutschland gilt, dass Kläranlagen mit über 100.000 Einwohner- gleichwerten spätestens im Jahr 2029, Anlagen zwischen 50.000 und 100.000 EW ab 2032 Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewinnen müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin